Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

haben, belangen thut, aber eins so merckhlichen an-
stehenlichen praeiudicij, als in viel Jahren, und so lang
das Kammergericht gestanden, ihr ein solcher gerich-
tsg: Dann solle es dan weg erlangen, das sie die
Landstessige Obrigkeiten hinzuziehen, und andere
der Richterschaft dieser Consiliarischen exponation
et arrestorum, wider ihre Landts: Jurisdiction
macht haben, und ihnen vom Obrigkeit dessen stat ge-
than werden solle, wie man diss orts mit der ab-
gesandten Rächte Obrigkeiten angefangen, hette man
ihe sub furis et iusticiae praetextu solche Landstessige
zu fortbannen, als Obrigkeit durch ausbringung
gleichen Mandaten ihre possession vel quasi sammt
Recht und gerechtigkeiten hindersetzen, auch wegen
widerspiegkeit und anstand nit Recht an jemand
kein besser Remedium oder heilsamliche Remedium,
dann durch solchen weg die ansehenlichsten Churfür-
stenthumb des heiligen Reichs heraussen und
bannt, die gehuldigte Landstessen, sonderlich diejen-